

Geschäftsordnung des SJR Bergheim

In Anlehnung und zur Ergänzung der aktuell vorliegenden Vereinssatzung wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I – Mitgliedschaft

§1 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, ergänzend zur Satzung, dass der Verband eine eigenständige Kinder- und Jugendabteilung besitzt.

§2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag für Mitgliedsverbände beträgt 10,-€ im Jahr und wird zum 01.02 (ab 2020) vom Vereinskonto eingezogen. Dazu geben die Mitgliedsverbände dem Vorstand eine Einzugsermächtigung ab. Bei Änderungen der Kontodaten, sind diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Gebühren für Rücklastschriften hat der Verursacher zu tragen.

§3 Adressänderungen

- (1) Um den E-Mail-Verteiler und die Adressen aktuell zu halten und den Informationsfluss aufrecht zu erhalten, liegt es im Interesse aller, dass Änderungen der Kontaktdaten & Ansprechpartner dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.

§4 E-Mail-Verteiler

- (1) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung werden E-Mails an die Mitgliedsverbände bzw. an deren Vertreter im offenen Verteiler verschickt, sodass die Kontaktaufnahme untereinander einfacher ist.

Abschnitt II – Jugendverbandsförderung

§1 Einschränkung der Förderung über den Stadtjugendring

- (1) Förderberechtigt sind alle Verbände, die nicht aus der Strukturförderung, der Richtlinien für Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege sowie für Sport der Kreisstadt Bergheim partizipieren.

§2 Fristen zur Förderung

- (1) Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, an der die Jugendverbandsförderung verteilt wird, sollen alle Mitgliedsverbände ihre Anträge beim amtierenden Vorstand einreichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden in der Verteilung nicht mehr bzw. nachrangig behandelt.

- (2) Bis zum 01.11. sollen die Mitgliedsverbände, welche einen Förderantrag gestellt haben, ihre nicht verbrauchten Mittel (Restbeträge) dem Vorstand gemeldet haben. Falls dies nicht bzw. zu spät geschieht, werden im Folgejahr gemäß folgender Rechnung weniger Fördermittel an den Verband ausgezahlt:

$$\frac{\text{Gesamtfördersumme}}{\text{Antragsberechtigte Verbände}} \times 50\%$$

- (3) Die Verwendungsnachweise, über die beantragten Mittel, sollen bis zum 30.04. des Folgejahres beim Vorstand vorliegen.
- (4) Eine Woche vor allen Fristen verfasst der Vorstand eine Erinnerungsmail.

Abschnitt III – Sonstiges zur Geschäftsordnung

§1 Verabschiedung

- (1) Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 09.05.2019 in Kraft.